

Ämter der Landesregierungen und
Registrierungsbehörden

GZ: BMGF-92250/0091-II/A/2/2017

Wien, 22.01.2018

Information über Bestandsregistrierung gemäß § 26 GBRG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zur Information des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 12.12.2017 über Änderungen der Vollziehung im GuKG und MTD-Gesetz durch das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BMGF-92250/0084-II/A/2/2017, erlaubt sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz folgende Information über den Anwendungsbereich der Bestandsregistrierung gemäß § 26 GBRG auszusenden, um Berufsangehörige, Arbeitgeber und Behörden rechtzeitig vor Inkrafttreten des GBRG über die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen:

1. Neuregistrierung:

Ab 1. Juli 2018 ist gemäß §§ 27 und 85 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., sowie § 3 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 idgF., für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Voraussetzung für die Berufsausübung die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, idgF.

Ab diesem Zeitpunkt haben somit Personen, die einen der betroffenen Gesundheitsberufe in Österreich ausüben beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Registrierungsbehörde die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegister zu beantragen und folgende Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen:

1. Nachweis der Identität,
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. Nachweis des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts,

4. Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften,
5. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit,
6. Nachweis der gesundheitlichen Eignung und
7. erforderlichenfalls Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache

(§ 15 Abs. 1 und 1a GBRG)

Gemäß § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG darf die berufliche Tätigkeit bereits mit Antragstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen aufgenommen werden.

2. Bestandsregistrierung:

Im Rahmen des Übergangsrechts besteht für Personen, die am 1. Juli 2018 zur Ausübung eines der betroffenen Gesundheitsberufs berechtigt sind und diesen ausüben, die Möglichkeit, sich bis 30. Juni 2019 bei der zuständigen Registrierungsbehörde registrieren zu lassen, wobei von der Vorlage der Nachweise der Vertrauenswürdigkeit, der gesundheitlichen Eignung und der Deutschkenntnisse abgesehen werden kann (§ 26 Abs. 1 und 2 GBRG).

Da die Regelung über die Bestandsregistrierung sowohl im Hinblick auf die einjährige Frist für die Registrierung als auch auf das Absehen von bestimmten Nachweisen eine wesentliche Erleichterung für die Berufsangehörigen bietet, ist klarzustellen, welche Personen unter diese Regelung fallen:

Unter die Bestandsregistrierung fallen Berufsangehörige, die am 1. Juli 2018 zur Ausübung eines vom Gesundheitsberuferegister erfassten Gesundheitsberufs berechtigt sind und diesen ausüben. Unter diesen Personenkreis fallen auch Berufsangehörige, die am 1. Juli 2018 in der Lehre oder Forschung tätig sind oder in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, für die die entsprechende Berufsqualifikation verlangt wird.

Weiters fallen auch Berufsangehörige, die zum 1. Juli 2018 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die berufliche Tätigkeit aber zu diesem Zeitpunkt nicht tatsächlich ausüben, z.B. wegen Krankenstand, Zivildienst, Karenz, Freistellung wegen Betriebsrattätigkeit, unter die Bestandsregistrierung. Eine Registrierung hat auch in diesen Fällen jedenfalls bis spätestens 30. Juni 2019 zu erfolgen, auch wenn die tatsächliche Berufsausübung bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder aufgenommen wird, andernfalls müsste danach eine Neuregistrierung durchgeführt werden.

Personen, die mit Ablauf des 30. Juni 2018 zwar zur Berufsausübung berechtigt sind, diesen aber zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht ausüben, z.B. Absolventen/-innen, Arbeitslose etc., fallen **nicht** unter die Bestandsregistrierung (§ 26 GBRG), sondern unter die Neuregistrierung (§ 15 GBRG). Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst mit Bestätigung über die Vollständigkeit der Unterlagen möglich (§ 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG).

3. Besondere Konstellationen:

3.1 DGKP-Anerkennung mit Auflagen:

Personen, die außerhalb Österreichs eine Qualifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben und denen eine EWR-Berufsanerkennung bzw. Nostrifikation unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt wurde, sind zur Ausübung der Pflegeassistenten innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung des Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheids berechtigt (§ 28a Abs. 7 bzw. § 33 Abs. 4 GuKG). Ab 1. Juli 2018 ist hierfür die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister als Pflegeassistent/in erforderlich, die entsprechend befristet (zwei Jahre ab Bescheiderlassung) ist und nach Ablauf dieser Frist ausläuft.

Personen, die mit 1. Juli 2018 auf Grund dieser Bestimmung in der Pflegeassistenten tätig sind, fallen unter die Bestandsregistrierung gemäß § 26 GBRG und haben sich daher bis 30. Juni 2019 registrieren zu lassen. Im Hinblick darauf, dass diese Personen durch die Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen einen Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erwerben werden, stehen ihnen folgende Möglichkeiten der Registrierung offen:

1. Wenn sie vor 1. Juli 2019 die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen absolviert und in den Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid eingetragen haben, verfügen sie über einen Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und können sich bis 30. Juni 2019 im Rahmen der Bestandsregistrierung als diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in registrieren lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass die zweijährige Befristung der Berechtigung als Pflegeassistent (ab Bescheiderlassung) nicht vor Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen ausgelaufen ist.
2. Wenn die Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht bis Ende der Eintragsfrist für die Bestandsregistrierung erfolgt, haben sie sich bis 30. Juni 2019 im Rahmen der Bestandsregistrierung als Pflegeassistent/in registrieren lassen, sofern die zweijährige Befristung nicht vorher ausläuft. Sobald die Ausgleichsmaßnahmen absolviert und in den Bescheid eingetragen sind, kann ein Antrag auf (Neu)Registrierung als DGKP gestellt werden.

3.2 Verkürzte GuK-Ausbildungen (Upgrade):

Innerhalb der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bestehen Weiterqualifizierungen

- der Pflegeassistentenberufe zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 44 GuKG) sowie
- der Pflegeassistenten zu Pflegefachassistenten (§ 3 Abs. 5 PA-PFA-AV),

die auch im Dienstverhältnis bzw. berufsbegleitend absolviert werden können.

Personen, die mit 1. Juli 2018 im Dienstverhältnis als Pflegeassistent/in tätig sind und berufsbegleitend, allenfalls im Rahmen der Bildungskarenz, eine verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Pflegefachassistenten absolvieren,

fallen unter die Bestandsregistrierung gemäß § 26 GBRG und haben sich daher bis 30. Juni 2019 registrieren zu lassen.

Im Hinblick darauf, dass diese Personen durch die Weiterqualifizierung einen Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Pflegefachassistenz erwerben werden, stehen ihnen folgende Möglichkeiten der Registrierung offen:

1. Wenn sie vor 1. Juli 2019 diese Ausbildung abschließen und den entsprechenden Qualifikationsnachweis erwerben, können sie sich bis 30. Juni 2019 im Rahmen der Bestandsregistrierung als diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachassistent/in registrieren lassen.
2. Wenn die Absolvierung dieser Ausbildung nicht bis Ende der Eintragsfrist für die Bestandsregistrierung erfolgt, haben sie sich bis 30. Juni 2019 im Rahmen der Bestandsregistrierung als Pflegeassistent/in registrieren zu lassen. Nach Absolvierung der Ausbildung kann ein Antrag auf Registrierung als DGKP bzw. PFA gestellt werden, wobei grundsätzlich die im Register bereits vorhandenen Daten herangezogen werden, jedenfalls aber der Qualifikationsnachweis vorzulegen sein wird.

3.3 Tätigkeit zu Fortbildungszwecken:

Gemäß § 34 GuKG bzw. § 9 MTD-Gesetz dürfen Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst gleichwertig ist, eine unselbständige Tätigkeit im entsprechenden Beruf unter Anleitung und Aufsicht eines/einer Berufsangehörigen zu Fortbildungszwecken an einer bestimmten Einrichtung bis zur Dauer eines Jahres bzw. zwei Jahren ausüben, sofern ihnen vom/von der Landeshauptmann/Landeshauptfrau eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

Da somit Personen gemäß § 34 GuKG und § 9 MTD-Gesetz, die (noch) nicht über einen durch EWR-Anerkennung bzw. Nostrifikation anerkannten Qualifikationsnachweis verfügen, nicht zur Berufsausübung, sondern lediglich zur befristeten Tätigkeit zu Fortbildungszwecken berechtigt sind, sind diese **nicht** in das Gesundheitsberuferegister einzutragen, sondern werden ausschließlich auf Grund der entsprechenden Bewilligung tätig.

Personen, die mit 1. Juli 2018 auf Grund einer Bewilligung gemäß § 34 GuKG bzw. § 9 MTD-Gesetz eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken ausüben, fallen, wenn sie in der Folge einen in Österreich anerkannten Qualifikationsnachweis erwerben und die Berufsausübung aufnehmen wollen, somit nicht unter die Bestandsregistrierung, sondern werden sich im Rahmen der Neuregistrierung vor Aufnahme der Berufstätigkeit zu registrieren haben.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Einrichtungen und Berufsangehörigen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
DDr. Meinhild Hausreither